

# NEUES KRIEGSMATERIALGESETZ DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Mit dem neuen Gesetz werden grundlegende Rahmenbedingungen für den Waffenexport komplett abgeschafft. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

## 1. ABSCHAFFUNG DER NICHT-WIEDERAUSFUHR-ERKLÄRUNGEN

(Art. 18 E-KMG)

Das bedeutet, dass Schweizer Kriegsmaterial ohne vorgängige Zustimmung der Schweiz weitergeliefert werden kann. Schweizer Waffen können an Staaten wie Sudan oder Israel gelangen, die nicht direkt aus der Schweiz beliefert werden dürften.

## 2. AUFHEBUNG DES EXPORTVERBOTS FÜR KRIEGFÜHRENDE LÄNDER

(Art. 22a Abs. 2bis E-KMG)

Das Verbot von Waffenexporten an Länder, die in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, soll für eine Gruppe von aktuell 36 Staaten aufgehoben werden, darunter Zypern, Argentinien und die USA (Länder gemäss Anhang 2 KMV).

## 3. GENERAL-ABWEICH-KOMPETENZ FÜR DEN BUNDESRAT

(Art. 22b E-KMG)

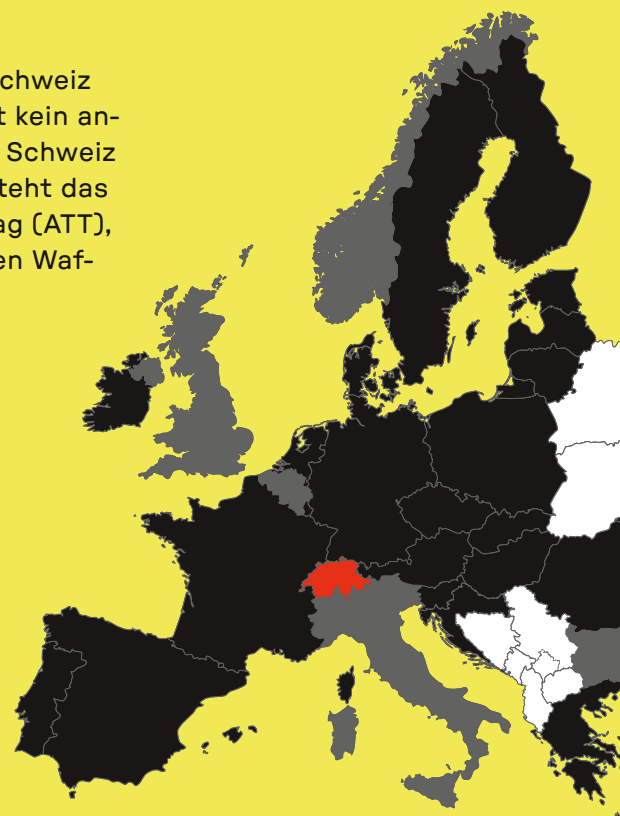
Der Bundesrat kann die Bewilligungskriterien für Waffenexporte, darunter den Menschenrechtsschutz, umgehen; er muss dafür nur vage formulierte «ausserordentliche Umstände» und die «Wahrung sicherheitspolitischer Interessen» geltend machen. Schweizer Waffen könnten dann selbst an Länder geliefert werden, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen. Diese Abweiche-Kompetenz wird sich auf die Golfstaaten fokussieren, da diese nicht bereits im Anhang 2 KMV gelistet sind.

### Internationaler Vergleich

Ohne sogenannte «Nichtwiederausfuhr-Erklärungen» würde die Schweiz die Kontrolle über ihre Waffenexporte komplett aufgeben. Es gibt kein anderes westliches Land, das auf dieses Instrument verzichtet. Die Schweiz hätte damit die schwächsten Exportkontrollen Europas. Zudem steht das Gesetz im Widerspruch zum internationalen Waffenhandelsvertrag (ATT), wonach alle Länder verpflichtet sind, konkrete Massnahmen gegen Waffenweitergaben an Milizen und Terrorgruppen zu ergreifen.

### Schweiz hätte schwächste Exportkontrollen Europas

- Endverbraucherzertifikate werden in der Regel verlangt oder es bestehen kaum Waffenexporte.
- Ausnahmen von Endverbraucherzertifikaten für befreundete Staaten möglich.
- Endverbraucherzertifikate sollen fast vollständig abgeschafft werden. Keine Kontrolle mehr möglich.



«Die Referendumsvorlage [erhöht] das Risiko völkerrechtswidriger Entscheide. [...] Es handelt sich bei den Änderungen [...] um eine fundamentale Neuausrichtung des Kontrollregimes bzw. um einen dezidierten Abbau dessen.»

**Völkerrechtsprofessorin Evelyne Schmid (Universität Lausanne)**

Quelle: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht

### Konkrete Beispiele

1. **Die USA dürften künftig Schweizer Kriegsmaterial direkt an Israel weitergeben.** Bislang wurde dies durch die Nichtwiederausfuhr-Erklärung verhindert, da Israel unter anderem im Westjordanland gegen internationales Recht verstösst.
2. **Indien könnte Schweizer Kriegsmaterial beziehen und dieses anschliessend für Angriffe auf Pakistan verwenden.** Eine Kontrolle über den Verbleib von Schweizer Waffen fände gemäss neuem Gesetz nicht mehr statt.
3. **Grossbritannien könnte grössere Mengen Schweizer Kriegsmaterial erwerben und dieses – wie in der Vergangenheit mehrfach dokumentiert – an Staaten wie die Vereinigten Arabischen Emirate weitergeben.** Diese wiederum rüsten im Sudan die Rapid Support Forces aus, denen die Durchführung einer genozidalen Kampagne vorgeworfen wird. Die Vereinigten Arabischen Emirate könnten auch direkt Waffen in der Schweiz bestellen und diese an Terrorgruppen weitergeben, ohne dass dies die Schweiz verhindern könnte.
4. **Staaten wie Argentinien oder Zypern könnten Schweizer Kriegsmaterial direkt beziehen, ohne dass entsprechende Gesuche im Einzelfall geprüft würden.** Dadurch bestünde das grosse Risiko, dass diese Waffen für Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden.

### Spezial-Fall Ukraine

Ausgerechnet die Ukraine soll von den Änderungen nicht profitieren. Direkte Exporte sind nicht möglich, da die Ukraine nicht im Anhang 2 der KMV aufgeführt wird. Waffenweitergaben wären grundsätzlich erlaubt, doch der neue Passus in Art. 18 Abs. 1 E-KMG ermöglicht es dem Bundesrat, eine Nichtwiederausfuhrerklärung zu verlangen, wenn «neutralitätspolitische Gründe» dies erfordern. Der Bundesrat hat festgehalten, dass Wiederausfuhren an die Ukraine aufgrund neutralitätspolitischer Gründe nicht erfolgen können, weshalb der Bundesrat Wiederausfuhren in die Ukraine weiterhin nicht erlauben wird. Die Bestimmung wurde gezielt so eingeführt, um sich den Rückhalt der russlandfreundlichen SVP-Führung für das neue Gesetz zu sichern.

«Die Revision erhöht das Risiko erheblich, dass Schweizer Waffen indirekt in Bürgerkriegen oder bei Unrechtsregimen landen.»

**Monika Maire-Hefti (Präsidentin Caritas Schweiz)**

Quelle: Stellungnahme Caritas

«Dass der Bundesrat völkerrechtliche Verpflichtungen – Neutralitätsrecht, die Einhaltung der Genfer Abkommen durchzusetzen – nur einhalten kann, aber nicht muss, ist für die Schweiz aussergewöhnlich und verletzt die Bundesverfassung.»

**Prof. Marco Sassòli (ehemaliger Völkerrechtsprofessor an der Universität Genf sowie Jurist und Delegierter des IKRK)**